



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8216-026538

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.01.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Grundrente durch die Beibehaltung des Solidaritätszuschlages zu finanzieren.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass damit dem Wohle der gesamten Bevölkerung gedient sei. Die Rente sei auch für spätere Generationen gesichert. Der Solidaritätszuschlag bekäme eine neue Bedeutung.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 64 Mitzeichnende an und es gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Weiter hat der Petitionsausschuss zu der Petition eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen“ (Bundestags-Drucksache 19/18473) zur Beratung vorlag. Dieses Verfahren ist nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgeschrieben. Hierdurch soll der federführende Ausschuss des Deutschen Bundestages in die Lage versetzt werden, seine Entscheidungen und Empfehlungen in Kenntnis vorliegender Petitionen zu treffen. Weiterhin ermöglicht dies dem Petitionsausschuss, die Kenntnisse des Fachausschusses in die Behandlung der Petition einzubeziehen.



Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzesentwurfes in seiner 80. Sitzung am 13. Mai 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung zu dieser Vorlage fand in der 81. Sitzung am 25. Mai 2020 statt. Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)675 zusammengefasst sind.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 27. Mai 2020 einführend und in seiner 85. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten und die Petitionen mit einbezogen.

Das Gesetz vom 12. August 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 38) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung und den Fachausschuss angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt die Einführung der Grundrente. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, im Alter lebenswürdige Bedingungen zu erfahren, wenn man jahrzehntelang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Mit der Grundrente wird dafür gesorgt, dass die Menschen sich auf dieses Kernversprechen des Sozialstaats verlassen können.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petition insoweit zu, als dass es sich bei der Grundrente um einen gesamtgesellschaftlichen und generationenübergreifenden Gerechtigkeitssachverhalt handelt. Wenn die Menschen spüren, dass ihre Lebensleistung anerkannt wird, weil sie jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, stärkt dies auch den Zusammenhalt in Deutschland und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung als wichtigste Säule der Alterssicherung. Die Grundrente hat also für die ganze Gesellschaft einen hohen Wert. Darum wird sie steuerfinanziert.

Solidarität ist also auch bei der Finanzierung der Grundrente ein wichtiger Baustein. Der Petitionsausschuss stimmt der Bundesregierung jedoch zu, dass der Solidaritätszuschlag



nicht das geeignete Mittel darstellt, um diese Finanzierung sicherzustellen. Der Solidaritätszuschlag ist eine besondere Finanzierungsquelle für die Herstellung der deutschen Einheit und damit zweckgebunden. Seine Geltung läuft sukzessive aus. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Darüber hinaus könnte sie für die Bürgerinnen und Bürger irritierend wirken.

Folglich vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.